



Nr. 12 / 18. Juni 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2010 103

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2010 104

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 105

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 299 Altötting – Altenmarkt a. d. Alz B 304 Wasserburg a. Inn – Traunstein B 299/B 304 Ortsumfahrung Altenmarkt mit Aubertunnel BA 1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500 von Str.-km 81,910 der B 304 bis Str.-km 0,955 der B 299 Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG Anhörungsverfahren / Erörterungstermin 105

Landesentwicklung

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) Kapitel B II „Siedlungswesen“ 106

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B II „Siedlungswesen“ 107

Regionaler Planungsverband München; Sitzung am 6. Juli 2010 110

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Franz Mayer

der am 31. Mai 2010 verstorben ist.

Herr Mayer war seit 1. Juli 1982 in der Gewerbeaufsicht tätig und gehörte als Technischer Amtsrat zuletzt dem Dezernat Stofflicher Verbraucherschutz, Marktüberwachung an.

Wir haben mit Herrn Mayer einen fleißigen und zuverlässigen sowie allseits anerkannten und liebenswerten Kollegen verloren, dem wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

Seiner Ehefrau und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

München, 7. Juni 2010

Christoph Hillenbrand Roman Kriner
Regierungspräsident Vorsitzender des Personalrats

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

Haushaltssatzung des Zweckverbands zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.788.000 €

und im Vermögenshaushalt
mit den Einnahmen und Ausgaben mit 3.644.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.260.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den §§ 19 und 20 der Verbandssatzung auf 5.720.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Am Schloßhözl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 27. Mai 2010

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Rupert Monn
Erster Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2010

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.207.600 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 1.203.000 € und im Vermögenshaushalt auf 15.000 € festgesetzt; sie werden nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2008 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 31. Mai 2010
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Josef Neiderhell
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben B 299 Altötting – Altenmarkt a. d. Alz B 304 Wasserburg a. Inn – Traunstein

B 299/B 304 Ortsumfahrung Altenmarkt mit Aubertunnel BA 1

**von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+500
von Str.-km 81,910 der B 304 bis Str.-km 0,955 der B 299**

**Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG
Anhörungsverfahren / Erörterungstermin**

**Bekanntmachung vom 18. Juni 2010
32-43542-B299/B304-001**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

Am 12. Juli 2010

für die beteiligten Träger öffentlicher Belange (Landkreise, Städte, Gemeinden, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger) zu den jeweils vertretenen Belangen.

Bei Bedarf wird der Termin für die beteiligten Träger öffentlicher Belange am 19. Juli 2010 fortgesetzt.

Am 13. Juli 2010

für die beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen zu den jeweils vertretenen Belangen.

Bei Bedarf wird der Termin für die beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen am 19. Juli 2010 fortgesetzt.

Am 14. Juli 2010

für die anwaltlich vertretenen privaten Einwender.

Am 15. Juli 2010

für die privaten Einwender ohne anwaltliche Vertretung, die unmittelbar im 1. BA der Ortsumfahrung Altenmarkt betroffen werden (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen für das Bauvorhaben, Verkehrsimmissionen).

Am 16. Juli 2010

für die anderen privaten Einwender mit Betroffenheiten außerhalb von Altenmarkt, insbesondere Sammellisteneinwender, zu allgemeinen Sachthemen (z. B. Planrechtfertigung, Abschnittsbildung, Verkehrsimmissionen, Eingriffe in Natur und Landschaft usw.).

Bei Bedarf werden die Termine für die privaten Einwender am **19. Juli, am 20. Juli, am 21. Juli, am 22. Juli und am 23. Juli 2010 fortgesetzt**. Am Ende des jeweiligen Erörterungstages wird bekannt gegeben, ob und an welchem Tag der Termin fortgesetzt wird.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils die

**Turnhalle der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz,
Schulweg 17, 83352 Altenmarkt a. d. Alz.**

Alle Veranstaltungen beginnen um 10:00 Uhr und dauern längstens bis 19:00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Versorgungs- und Leitungsträger, anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine bzw. privaten Einwender besprochen. Die Einwender können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen im Rahmen des verfügbaren Platzangebotes teilnehmen.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freiwillig. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 18. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (17) Kapitel B II „Siedlungswesen“

Bekanntmachung vom 14. Juni 2010

I.

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 10. Mai 2010 die normativen Vorgaben der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Achte Fortschreibung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: [Regionalplan Oberland \(17\)](#)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Planungsverband Region Oberland, Geschäftsstelle Region 17, Postfach

15 63, 82455 Garmisch-Partenkirchen, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 14. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland

Vom 4. Juni 2010

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Region Oberland vom 18. August 1988, GVBl S. 276, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland vom 4. November 2009, OBABI Nr. 25 / 2009 vom 15. Dezember 2009, S. 195 ff.) werden wie folgt ergänzt:

Kapitel B II Siedlungswesen

Das Ziel 1.4 wird in Kapitel B II wie folgt ergänzt:

„1.4 Z Die UNESCO Welterbestätte „Wieskirche“ in Steingaden ist als landschaftsprägendes Baudenkmal mit erheblicher Fernwirkung besonders schützenswert. Sie soll daher vor optischen und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden, die ihren Rang als Weltkulturerbestätte gefährden könnten. Es sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte oder den Blick zur Kirche erheblich beeinträchtigen oder mit dem Schutz der Welterbestätte nicht vereinbar sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 4. Juni 2010
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Landrat, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (14) Kapitel B II „Siedlungswesen“

Bekanntmachung vom 15. Juni 2010

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 20. April 2010 die normativen Vorgaben der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Zweiundzwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: [Regionalplan München \(14\)](#)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG, Art. 20 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG,
3. nach § 12 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach § 12 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Uhlandstraße 5, 80336 München, geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

München, 15. Juni 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

II.

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München

Vom 11. Mai 2010

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans (Einundzwanzigste Änderung, Teil 2) vom 25. Januar 2008, OBABI 2008, S. 31) werden wie folgt geändert:

B II 6 Fluglärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung

In Ziel 6.1 Absatz 1 wird „Fürstenfeldbruck“ gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ i. M. 1:100.000 sowie nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 2, der Tekturkarte zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den Flughafen München-Riem, der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Erding Tektur 1 und der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld Tektur 1, jeweils i. M. 1:100.000, die Bestandteil dieses Regionalplans sind.“

In Ziel 6.2 Absatz 1 wird „Fürstenfeldbruck“ gestrichen.

Ziel 6.3 Satz 1 lautet: „Von den Nutzungskriterien gemäß B II 6.2 kann in den in B II 6.3.1 bis B II 6.3.3 abgewichen werden.“

Ziel 6.3.1 „Lärmschutzbereich des militärischen Flugplatzes Fürstenfeldbruck“ entfällt.

Ziel 6.3.2 erhält die Ziffer „6.3.1“, Ziel 6.3.3 erhält die Ziffer „6.3.2“ und Ziel 6.3.4 erhält die Ziffer „6.3.3“.

Die Zielkarten 2 I und 2 u „Siedlung und Versorgung“ – Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck und die Karten 2 u „Siedlung und Versorgung“, Ausnahmen von den Lärmschutzbereichen zur Lenkung der Bauleitplanung – Militärischer Flugplatz Fürstenfeldbruck Tektur 1 und Tektur 2 entfallen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 11. Mai 2010
Regionaler Planungsverband München

Christian Ude
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Karte 2

Siedlung und Versorgung

**Lärmschutzbereich für den militärischen
Flugplatz Fürstenfeldbruck
Tekstur 2**

11.5.10

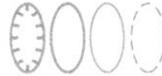
München, den
Regionaler Planungsverband München

Udo
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung



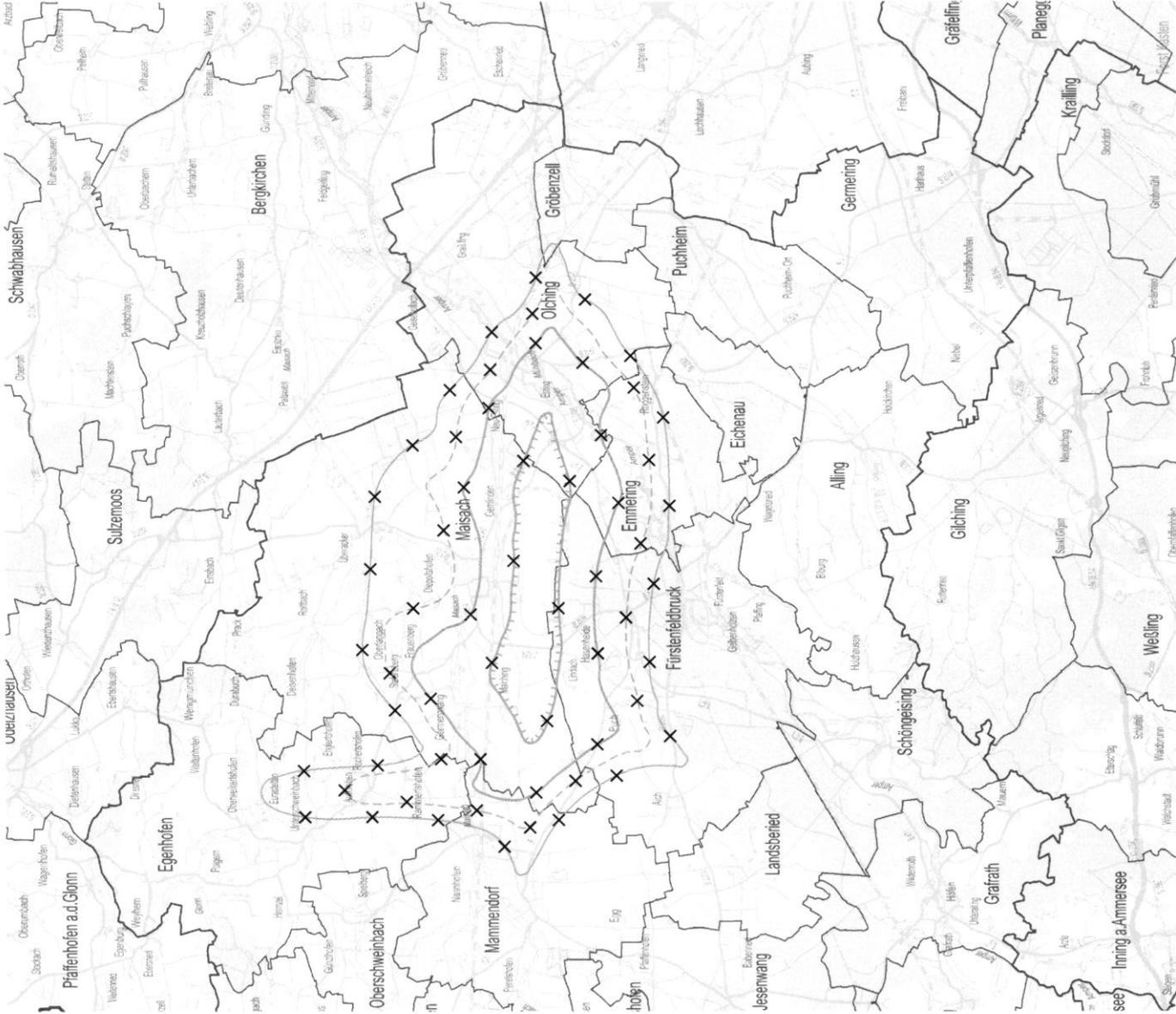
X Wird aufgehoben

b) Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

Keine Darstellung

c) Nachrichtliche Übernahme staatlicher Planungsziele

Keine Darstellung



Maßstab 1 : 100 000

Kartengrundlage: Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes - <http://www.geodaten.bayern.de>
Nutzungsrisikobis vom 6.12.2000, AZ.: VM 3860 B - 4562

Nachdruck und Vervielfältigung (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region München
Kartographie: Regierung von Oberbayern
Herausgeber: Regionaler Planungsverband München

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 6. Juli 2010, um 14.00 Uhr seine 213. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Klimatische Veränderungen in der Region München
Vortrag von Dipl.-Ing. Hans Weber,
Bayerisches Landesamt für Umwelt
2. Diskussion über die Ausrichtung und künftige Zusammenarbeit im Regionalen Planungsverband
3. Wiederaufgreifen Verbindlicherklärung der Ziele
RP 14 B V Z 5.2 und Z 5.3, 2. Halbsatz
4. Machbarkeitsstudie A 99 Süd
Information und fachliche Anmerkungen
5. Verschiedenes

München, 11. Juni 2010
Regionaler Planungsverband München

Breu
Geschäftsführer